



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 7 VR 4.10

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 22. April 2010
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Krauß
als Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Die ..., vertreten durch den Geschäftsführer, ..., wird gemäß § 65 Abs. 2 VwGO beigeladen, weil die Entscheidung ihr und den übrigen Beteiligten gegenüber nur einheitlich ergehen kann.

Krauß